Vollmacht

Frau	Rechtsanwältin	Arnike	Duensing,	Anwältinnenbüro	Duensing	&	Meyer-Mews,
Bucht	straße 13, 28195	Bremen					

wird hiermit in Sachen					
wogon					
wegen					

Vollmacht erteilt,

- zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen in allen Instanzen, einschließlich Vorverfahren, sowie zur Einlegung und Begründung der Revision, zur Vertretung in der Revisionshauptverhandlung, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
- 2. zu Vertretung und ausdrücklich auch zur Verteidigung, im Fall der Abwesenheit des Mandanten, nach § 329 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 6 EMRK sowie § 411 Abs. 2 StPO und zur Stellung von Anträgen nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO.
- zur Verfolgung von Haftentschädigungsansprüchen nach dem StrEG und nach Art. 5
 Abs. 5 EMRK, einschließlich der Befugnis Klage zu erheben, Berufung und Revision
 einzulegen;
- 4. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und der Rücknahme von Widerklagen
- 5. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, zur Kündigung von Verträgen, insbesondere von Arbeitsverträgen);
- 7. zur Entgegennahme von Zustellungen an den/die Vollmachtgeber/in, wobei diese Vollmacht jederzeit einseitig, ohne Begründung und ohne Einhaltung einer Frist von der Bevollmächtigten widerrufen werden kann. Die Bevollmächtigte ist ausdrücklich auch gemäß § 176 ZPO zustellungsbevollmächtigt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Privatklage, Nebenklage, Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungsanträge, Zwangsversteigerungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, Mahnbescheidsverfahren, sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (z. B. Untervollmacht gemäß § 139 ZPO), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder, mit Ausnahme von Strafsachen, auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Seite 2 von 2

Wird diese Vollmacht durch Pflichtverteidigerbestellung gegenstandslos, so lebt sie nach Beendigung der Pflichtverteidigerbestellung wieder auf, wenn das Mandat nicht gekündigt worden ist.

Ferner gilt die Vollmacht explizit auch im Fall der Beiordnung hinsichtlich jener Befugnisse, die über die durch eine Pflichtverteidigerbestellung begründete Kompetenz hinausgehen und unabhängig davon, ob die Beiordnung zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht bereits erfolgt war oder erst später erfolgt.

Zahlungen und Kostenerstattungen gelten zur Sicherung der Honoraransprüche als abgetreten.

Frau Rechtsanwältin Arnike Duensing wird mit dieser Vollmacht ausdrücklich bevollmächtigt, im Namen des/der Vollmachtgebers/in Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht und Menschenrechtsbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzulegen.

Bremen, den

Unterschrift: